

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1981)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Neue Einbürgerungschance für Kinder von Schweizerinnen und ausländischen Vätern  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938823>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## NEUE EINBÜRGERUNGSCHANCE FÜR KINDER VON SCHWEIZER- INNEN UND AUSLÄNDISCHEN VÄTERN.

Nochmals können sich Kinder schweizerischer Mütter und ausländischer Väter als Schweizer Bürger anerkennen lassen. Der Bundesrat hat die entsprechende Gesetzesbestimmung auf den 1. Mai 1980 in Kraft gesetzt.

Seit Inkrafttreten des neuen Kindesrechts am 1. Januar 1978 konnten Kinder eines ausländischen Vaters und einer schweizerischen Mutter unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb eines Jahres die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen. Erst nach Ablauf der Frist hat das Bundesgericht gewisse Auslegungsfragen in einer Weise entschieden, die die Zahl der Kinder, die in den Genuss der neuen Regelung kommen können, wesentlich erweitert. Das Parlament hat auf Antrag des Bundesrates deshalb beschlossen, noch einmal eine Frist von einem Jahr für die Einreichung von Gesuchen zu eröffnen. Der Bundesrat hat diese neue Frist vom 1. Mai 1980 bis zum 30. April 1981 angesetzt. Damit haben alle Kinder (auch solche, deren Gesuch bereits abgelehnt wurde) noch einmal Gelegenheit, bei der zuständigen Behörde des Heimatkantons der Mutter die Anerkennung als Schweizer Bürger zu beantragen.

Voraussetzung ist,

- dass das Kind am 1. Januar 1978 das 22. Altersjahr noch nicht vollendet hat,
- dass seine beiden Eltern zur Zeit der Geburt Wohnsitz in der Schweiz hatten,
- und dass die Mutter von Abstammung Schweizerin ist. Als solche gilt nun nicht nur die gebürtige Schweizerin, sondern auch die Frau, die als Kind in die Einbürgerung ihrer Eltern einbezogen oder erleichtert eingebürgert worden ist.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Schweizer-Verein oder beim Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

\*\*\*\*\*